27.04.2023

Dessau ¬ Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/049/2023/I-07
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Referat Oberbürgermeister

Beratungsfolge	Termin	Abstimmungsergebnis	Bestätigung
Dienstberatung des	20.03.2023		
Oberbürgermeisters	20.03.2023	ungeändert beschlossen	
Haupt- und	12.04.2023	Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0	
Personalausschuss	12.04.2023	ungeändert beschlossen	
Stadtrat	26.04.2023	Ja 43 Nein 00 Enthaltung 00	
Statilat	20.04.2023	ungeändert beschlossen	

Titel:

Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle I der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

Der Stadtrat wählt für die Besetzung des Vorsitzenden der Schiedsstellen I der Stadt Dessau-Roßlau nach § 4 Abs. 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) folgende Schiedsperson:

Herrn Franz Schubert

Gesetzliche Grundlagen:	Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22. Juni 2001, zuletzt geändert am 08. März 2021; § 56 KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage ist nicht leitbildrelevant [x]	
--------------------------------------	-----	--

Steuerrelevanz

Bedeutung		Bemerkung
Vorlage ist steuerrelevant	[]	
Abstimmung mit Amt 20 erfolgt	[]	

Vorlage ist nicht steuerrelevant	[x]
----------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Dr. Robert Reck Oberbürgermeister

Beschlossen im Stadtrat am 26.04.2023

Frank Rumpf Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat derzeit fünf Schiedsstellen nach dem Schiedsstellenund Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBI. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.03.2021 (GVBI. LSA. S. 88, 89) eingerichtet.

Die Schiedspersonen werden für die Wahlperiode 2022 bis 2027 vom Stadtrat gewählt.

Im Januar 2023 hat die bisherige Amtsinhaberin der Schiedsstelle I ihr Mandat aus gesundheitlichen Gründen niedergelegt.

Für die Wiederbesetzung wurde kurzfristig Ersatz gesucht und gefunden.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und von Sühneversuchen vor Erhebung einer Privatklage (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch), sowie Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau getragen. Verdienstausfall und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau zur Verfügung.

Voraussetzungen für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- die Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- der Hauptwohnsitz soll im Schiedsstellenbezirk liegen,
- das 25. Lebensjahr soll bei Beginn der Amtsperiode vollendet sein.

Als Schiedsperson ausgeschlossen ist gem. § 3 Abs. 3 SchStG:

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- wer in Vermögensverfall geraten ist.

Bewerber

Auf den öffentlichen Aufruf der Stadt Dessau-Roßlau haben sich geeignete Bewerberinnen und Bewerber gemeldet, darunter auch Herr Schubert. Im Zuge der Besetzung wurde er zunächst nicht gewählt, hielt aber seine Bereitschaft aufrecht. Er rückt nun nach. Eine kurze Vorstellung seiner Person erfolgt in Anlage 2 zu dieser Vorlage. Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist diese Anlage nichtöffentlich.

Eignungsprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 4 SchStG ist eine Stellungnahme vom Amtsgericht und von der zuständigen Bezirksvereinigung des Bundes deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen vor der Wahl oder Wiederwahl von Schiedspersonen einzuholen. Sowohl das Amtsgericht Dessau-Roßlau als auch die Bezirksvereinigung Dessau-Roßlau des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen haben daraufhin erklärt, keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Schiedspersonen zu haben (Anlagen 3 und 4).

Der Bewerber hat die Erklärung zu § 3 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz abgegeben, demnach liegen keine Hinderungsgründe für seine Berufung in das Amt der Schiedsperson vor.

Anlage 2: Übersicht und kurze Vorstellung des Bewerbers (nicht öffentlich)

Anlage 3: Stellungnahme des Amtsgerichtes

Anlage 4: Stellungnahme der Bezirksvereinigung